

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Anlagenrecht
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AMW2-BA-2229/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (7472) 9025 Durchwahl	Datum
	Gruber Christine	21276	22.03.2022

Betrifft

ASV-RAIKA-BEHAMBERG-HAIDERSHOFEN; Errichtung und Betrieb einer Sportplatzkantine; Politische Gemeinde: Behamberg, KG: Ramingdorf; **vereinfachtes Verfahren**

KUND M A C H U N G

Der ASV-RAIKA-BEHAMBERG-HAIDERSHOFEN, vertreten durch Herrn Max Riener und Herrn Obmann Franz Burgholzer, hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die "Errichtung und den Betrieb einer Sportplatzkantine", im Standort 4441 Behamberg, Ramingdorf 59, KG Ramingdorf, Grst.Nr. 55/11 (vormals 55/2), Gemeinde Behamberg, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **7. April 2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.
(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)
3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.
4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359 b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlagen

§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Angeschlagen am: 24.3.2022

Abgenommen am: